## Friedhofssatzung

## der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am Rennsteig in seiner Sitzung vom 30.09.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Neustadt am Rennsteig gelegenen Friedhof:

#### Schwarzburger Friedhof (Nordfriedhof)

Träger des Friedhofes ist die Gemeinde Neustadt am Rennsteig. Als Friedhofsverwaltung amtiert die Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg".

# § 2 Friedhofszweck und allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen ohne Unterschied der Konfession.
- 2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neustadt am Rennsteig waren oder
  - b. in einer vorhandenen Grabstätte, vorbehaltlich der Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechtes an dieser, beigesetzt werden sollen oder
  - c. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- 4) Der Träger ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung des Friedhofes verantwortlich.

- 5) Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig kann das Betreten der Friedhöfe oder von Teilen desselben aus besonderem Anlass oder Grund vorübergehend untersagen.
- 6) Machen sich Aufhebungen oder Verlegungen von Grabstätten erforderlich, so ist das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für dieselben kostenlos auszuführen.
- 7) Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten des Trägers. Vor Arbeitsbeginn sind die Inhaber davon betroffener Grabstätten zu informieren. Zudem ist deren Einverständnis einzuholen und das Einvernehmen herzustellen.
- 8) Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Bestattungen und Grabstättenunterhaltungen ausgeführt werden, werden dem Veranlassenden in Rechnung gestellt.

# § 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 4 Öffnungszeiten

1) Der Friedhof ist bei Tageslicht dem Besuch geöffnet. Der Zutritt ist jedoch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, oder wenn sie kleinere Arbeiten im Auftrag der Erziehungsberechtigten auf dem Friedhof verrichten, z.B. Gießen.
- 3) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und dessen Einrichtungen und Anlagen zu beschmutzen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen, sowie unbefugt fremde Grabstätten zu betreten oder zu befahren,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter oder Steinmetze,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - e) gewerbsmäßiges Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder der Friedhofsverwaltung,
  - f) Druckschriften zu verteilen oder zu werben, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - g) Blumen oder Gehölze außerhalb der nutzungsberechtigten Grabstätte abzureißen oder abzuschneiden,
  - h) Abraum, Abfälle und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - i) an der Wasserentnahmestelle Wasser zu anderen Zwecken außer zum Gießen der Grabstätten zu entnehmen.
  - j) zu lärmen und zu rauchen,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- 5) Wer gegen die Vorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.

#### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- 3) Tätig werden können nur solche Dienstleister, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- 5) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter haben die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- 7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- 9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Allgemeines

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung/Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann bei besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.
- 5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene und Urnen, die nach Verstreichen dieser Frist nicht bestattet/beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- 6) Die Bestattungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsunternehmen ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- 7) Bei Erdbestattungen muss jede Leiche eingesargt sein.

## § 8 Särge / Urnen

(1) Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts (nach DIN Normen) entsprechen. Särge und Urnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.

## § 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Grabstätten werden von den beauftragten und befugten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ungehügelt) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Werden noch nicht verweste Erdbestattungen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden. Werden Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden nicht verrottete Urnen aufgefunden, wird die Asche würdevoll der Erde übergeben.
- 4) Die Gräber für die Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m, in der Regel 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

#### § 11

#### Nutzungsrecht

1) Das Nutzungsrecht an neuen Grabstätten wird für die Inhaber auf folgende Zeiten begrenzt:

a. für Erdreihengräber: 25 Jahreb. für Urnenreihengräber: 20 Jahre

c. Familiengräber: 25 Jahre

d. Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage: 20 Jahre

- 2) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Träger wird ein Grabstellennutzungsvertrag abgeschlossen.
- 3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Beisetzung in der jeweiligen Grabstätte und verpflichtet zum Entrichten der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- 4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 5) Nachkäufe zur Erfüllung der Ruhezeit bei zusätzlichen Beisetzungen/Bestattungen sowie Nachkäufe des Nutzungsrechtes sind auch jährlich möglich.
- 6) Der Nutzungsberechtigte sollte für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 7 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person übertragen werden.
- 7) Wird durch den Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a. auf den überlebenden Ehegatten oder Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - b. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
  - c. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - d. auf die Stiefkinder
  - e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - f. auf die Eltern
  - g. auf die Geschwister
  - h. auf die Stiefgeschwister
  - i. auf die nicht unter a h fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Personenkreise wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von 3 Monaten auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Das Nutzungsrecht erlischt
  - a. durch Zeitablauf,
  - b. durch vorzeitige Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung,
  - c. wenn sich kein Rechtsnachfolger innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Abs. 8 umschreiben lässt,
  - d. bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.

## § 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- 3) Umbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- 4) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Umbettungen werden vom beauftragten und befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Leichen oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur durch behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

## § 13 Allgemeines und Arten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neustadt am Rennsteig. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) einfache Erdreihengrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsanlage anonym
  - e) Urnengemeinschaftsanlage halbanonym

## § 14 Einfache Erdreihengrabstätten

- Einfache Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage auf Grundlage des Belegungsplanes der Reihe nach bestimmt wird. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr (auch jährlich) erneut zugewiesen werden.

- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- 4) Im einfachen (einstelligen) Erdreihengrab kann ein Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Bei einer weiteren Beisetzung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- 6) Die Abmessungen für eine einfache Erdreihengrabstätte betragen in der Länge 2,00 m und in der Breite 1,00 m.

## § 15 Familiengrabstätten

- Familiengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage auf Grundlage des Belegungsplanes der Reihe nach bestimmt wird. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr (auch jährlich) erneut zugewiesen werden.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- 4) Im Familiengrab können 2 Särge und bis zu 5 Urnen oder 1 Sarg und bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Bei einer weiteren Beisetzung/Bestattung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- 6) Die Abmessungen für ein Familiengrab betragen in der Länge 2,00 m und in der Breite 2,00 m.

## § 16 Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen und deren Lage auf Grundlage des Belegungsplanes der Reihe nach bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr (auch jährlich) erneut zugewiesen werden.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- 4) In einem kleinen Urnenreihengrab können bis zu 2 Urnen, in einem großen Urnenreihengrab bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- 5) Bei einer weiteren Beisetzung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- 6) Die Abmessungen betragen für das kleine Urnenreihengrab 1,00 m x 1,30 m und für das große Urnenreihengrab 1,20 m x 1,30 m.

# § 17 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenanlagen in denen Urnen ohne individuelle Grabzeiten und individuell zu bepflanzenden Flächen für die Dauer der Ruhezeit für Aschen (20 Jahre) beigesetzt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist anonym. Ausbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- 2) Zum Andenken an die Verstorbenen können Blumen an der dafür vorgesehenen Stelle der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt werden. Werden diese nach spätestens 2 Wochen nicht durch Angehörige entsorgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entsorgen.
- 3) Durch die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird kein Nutzungsrecht erworben.

## § 18 Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenanlagen für die namentliche Beisetzung von Urnen auf einer Rasenfläche.
- (2) In den halbanonymen Urnengrabstellen werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt.
- (3) In einer halbanonymen Urnengrabstelle wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Eine Mehrfachbelegung ist nicht zulässig.
- (4) Die Größe der Grabplatte muss 40 x 30 cm betragen.
- (5) Das Material der Grabplatte muss aus Stein sein. Die Farbe kann von den Grabstellennutzern frei gewählt werden.
- (6) Die Grabplatte muss ebenerdig verlegt werden, so dass sie mit einem Rasenmäher überfahren werden kann.
- (7) Es sind nur eingehauene Schriften erlaubt.
- (8) Die Grabplatten müssen in einheitlicher Richtung angeordnet werden.
- (9) Bepflanzungen, Gebinde und Steckvasen auf der Fläche der Urnenanlage oder an der Grabplatte sind unzulässig.
- (10) Zum Andenken an die Verstorbenen können Blumen an der dafür vorgesehenen Stelle der Urnenanlage oder auf der Grabplatte abgelegt werden. Werden diese nach spätestens 2 Wochen nicht durch Angehörige entsorgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entsorgen. Entsorgt

- werden abgelegte Blumen von den Grabplatten auch, wenn die Pflege der Urnenanlage durchgeführt wird.
- (11) Die Abstände der Grabplatten betragen horizontal 60 cm und vertikal 100 cm.
- (12) Die Grabplatte bleibt Eigentum des Nutzers. Bei der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung wird die korrekte Lage der Platte überprüft. Sollte es notwendig sein, ist der Grabstellennutzer verpflichtet, die Platte wieder in eine ordnungsgemäße Lage bringen zu lassen.
- (13) Die Grabstellen werden grundsätzlich nur der Reihe nach vergeben.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- 2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- 3) Es ist nicht gestattet, Gießkannen und andere Geräte auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen oder auf dem Friedhof aufzubewahren.
- 4) Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
- 5) Unzulässig sind:
  - a. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Glas oder Ähnlichem,
  - b. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - c. das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten.
- 6) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
  - a) Es ist nicht erlaubt unpassende Gefäße wie Konservendosen oder Einmachgläser als Vasen zu verwenden.
  - b) Die Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken. Sie ist im Frühjahr von den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
  - c) Stationäre, individuelle Sitzgelegenheiten sind nicht statthaft.
  - d) Verwelkte Blumen und anderer Abfall sind zu entfernen und nach den Grundsätzen der Abfalltrennung zu entsorgen.
  - e) Auf den Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen nur aufgestellt werden, wenn sie nach Material, Form und Größe und Farbe die Grabstätten und ihre Umgebung nicht verunstalten.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

## § 20 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen und anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

## § 21 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Nutzungsberechtigten.
- 2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich durch den Träger überprüft. Die Durchführung der Druckprobe wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- 3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, werden die betroffenen Grabstätten durch einen Aufkleber gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten werden zusätzlich schriftlich aufgefordert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist der Träger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- 5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 22 Grabeinfassung

- 1) Grabstätten sollten durch einen Steineinfass umgrenzt werden. Darüber hinaus gehende Abgrenzungen dürfen nur unter Zuhilfenahme von Stein erfolgen, wenn es die Stabilität des Grabes erfordert. Dabei ist auf Trittsicherheit zu achten (keine hochstehenden und scharfen Kanten). Hölzer, Schiefer, Ziegel, Beton oder Ähnliches sind nicht zulässig.
- 2) Steineinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:
  - a. Breite: mindestens 5 cm
  - b. Höhe: maximal 15 cm
- 3) Das Material der Einfassung soll in etwa dem des Hauptgrabmales entsprechen.

- 4) Die Breite der Grabstätte darf maximal 20 cm über die Steineinfassung hinaus gehen.
- 5) Bei Gräbern, die nach Veröffentlichung dieser Satzung neu angelegt wurden, darf die an die Grabeinfassung angrenzende Fläche nicht aus Steinplatten bestehen.
- 6) Das Bestreuen dieser angrenzenden Fläche mit Kies ist gestattet, wenn nach Einebnung der Grabstätte eine vollständige Entsorgung vollzogen wird.

## § 23 Entfernung

- 1) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die geplante Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen, damit die Grabstätte aus der Friedhofskartei genommen werden kann.
- 2) Auf den Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- 3) Geschieht die Entfernung nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 4) Der Träger ist nicht verpflichtet, das entfernte Grabmal oder bauliche Anlagen zu verwahren.
- 5) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur bei wichtigen unaufschiebbaren Gründen auf Antrag und nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der gesetzlichen Ruhezeit eingehalten werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren besteht nicht.
- 6) Die Fläche der beräumten Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhefrist gepflegt und darf bis dahin nicht neu belegt werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Gebühr für die Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist zu tragen. Diese wird fällig mit Rückgabe der Grabstätte.
- 7) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person oberirdisch zu beräumen.
- 8) Grabmal und Grabeinfass sowie Splitt und andere Materialien sind zu entfernen. Alle Pflanzungen sind auszugraben. Die Fläche muss ebenerdig hergestellt werden.
- 9) Nach vollzogener Einebnung ist die Abnahme der Fläche durch die Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- 10) Bei Beanstandungen der Abnahme durch die Friedhofsverwaltung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Fläche nochmals herzurichten.

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 24 Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, u. ä. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und im Container zu entsorgen. Kränze und Reisig, sowie Gegenstände für die keine geeigneten Behältnisse vorhanden sind, sind mit nach Hause zu nehmen.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der/die Erben des Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- 3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- 4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Trägers über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- 5) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender Gehölze oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.
- 6) Nicht mehr verwendetes Zubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten u. ä.) ist vom Friedhof zu entfernen und entsprechend den Grundsätzen der Abfalltrennung zu entsorgen.

## § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b. Grabmale und bauliche Anlagen beseitigen lassen.

#### VIII. Trauerfeiern

#### § 26

#### Ort für Trauerfeiern

- 1) Ein Abschiedsraum ist auf dem gemeindlichen Friedhof nicht vorhanden.
- 2) Trauerfeiern können am offenen Grab, an der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Dies gilt nicht für Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung in die anonyme Urnengemeinschaftsanlage, da der Standort der Beisetzung der Urne hier den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben wird.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen Verstorbenen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes zur Abschiednahme nochmals geöffnet werden.

#### IX. Gebühren

## § 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und deren Gebührenordnung zu entrichten.

#### X. Schlussvorschriften

## § 28 Haftung

- 1) Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung des Trägers für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

#### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3
    - den Friedhof und dessen Einrichtungen und Anlagen beschmutzt oder beschädigt, Pflanzungen übersteigt, durchbricht oder unbefugt Grabstätten betritt oder befährt.
    - 2. Friedhofswege ohne Erlaubnis befährt,
    - 3. auf dem Friedhof Waren oder gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt.
    - 4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
    - 5. ohne Erlaubnis gewerbsmäßig auf dem Friedhof fotografiert,
    - 6. auf dem Friedhof Druckschriften verteilt,
    - 7. Pflanzen außerhalb der nutzungsberechtigten Grabstätte entfernt,
    - 8. Abfälle auf anderen Flächen als dafür vorgesehen ablagert,
    - 9. Wasser aus der Wasserentnahmestelle zweckfremd entnimmt,
    - 10. auf dem Friedhof lärmt oder raucht,
    - 11. Tiere (außer Blindenhunde) mit auf den Friedhof bringt,
  - d. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
  - e. Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
  - f. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23),
  - g. Zubehör unsachgemäß entsorgt (§ 24 Abs. 1 und 6).
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### § 30

#### **Alte Rechte**

- 1) Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

## § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 15.02.2001 tritt damit außer Kraft.

ausgefertigt: Neustadt, den 10. November 2010

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

MACHELEIDT BÜRGERMEISTER